

Vereinbarung über den freiwilligen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Emkendorf im Ortsteil Kleinvollstedt

Zwischen der Gemeinde Emkendorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jochen Runge,
und

Vorname Name, Anschrift, Wohnort, Telefon

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Die Vertragsparteien vereinbaren, das Grundstück in Emkendorf, an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Emkendorf für den Ortsteil Kleinvollstedt anzuschließen. Für das Benutzungsverhältnis gelten, soweit in dieser Vereinbarung nicht abweichend geregelt, die Wasserversorgungssatzung und die dazu erlassene Gebühren- und Beitragssatzung der Gemeinde Emkendorf in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Der Anschlussnehmer zahlt an die Gemeinde als Beteiligung an den Herstellungskosten des vorhandenen Wasserwerks und der vorhandenen Wasserleitungen ein einmaliges Anschlusstentgelt von 2.150,00 € Daneben erstattet er der Gemeinde die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung zwischen Hauptleitung und Gebäude unter Berücksichtigung etwaiger Eigenleistung bei Herstellung des Leitungsgrabens. Das Anschlusstentgelt ist vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung des Hausanschlusses an die Amtskasse Nortorfer Land zugunsten der Gemeinde Emkendorf zu zahlen. Die Kosten für die Hausanschlussleitung sind binnen 4 Wochen nach Abrechnung durch die Gemeinde fällig.

§ 3

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die Verlegung der Hauptversorgungsleitung auf seinem Grundstück unentgeltlich zu dulden und zugunsten der Gemeinde ein Leitungsrecht in Form einer Grunddienstbarkeit zu bestellen. Die Kosten der Dienstbarkeitsbestellung trägt die Gemeinde. Der Anschlussnehmer hat sein Grundstück auf Aufforderung der Gemeinde so herzurichten, dass die Leitungsverlegung ohne Behinderung erfolgen kann. Die Wiederherstellung der Oberflächen nach Verfüllung des Leitungsgrabens durch die Gemeinde obliegt dem Anschlussnehmer. Entschädigungen für die Eintragung der Dienstbarkeit sowie Aufwuchs- oder Ernteverluste werden nicht gezahlt.

§ 4

Dem Anschlussnehmer ist es gestattet, die Erdarbeiten für die Herstellung der Hauptleitung auf seinem Grundstück in Eigenleistung durchzuführen. Dabei sind die technischen Weisungen der von der Gemeinde mit der Leitungsverlegung beauftragten Firma zu beachten. Als Entschädigung für eine derartige Eigenleistung vermindert die Gemeinde das in § 2 vereinbarte Anschlussentgelt um einen Betrag von 11,00 € je lfd. Meter Hauptleitung.

§ 5

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, den Anschluss seiner Hausinstallation an die gemeindliche Versorgungsanlage nur durch ein fachlich qualifiziertes Unternehmen vornehmen zu lassen. Gleichzeitig ist die vorhandene Eigenversorgungsanlage von der Hausinstallation zu trennen. Die Eigenversorgungsanlage kann für nichthäusliche Zwecke weiter genutzt werden.

Emkendorf, den

Gemeinde Emkendorf

Anschlussnehmer